Vereinsstatuten – herz&kraft

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „herz&kraft“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bergdietikon, Kanton Aargau.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

2. Zweck

Der Verein herz&kraft verfolgt das Ziel, Menschen zu befähigen und zu bestärken, in Notfallsituationen sicher, mutig und verantwortungsvoll zu handeln.

Unter dem Leitsatz „herz&kraft – Mutig handeln, Leben retten.“ fördert der Verein das erste Glied der Rettungskette durch Prävention, Bildung, Sensibilisierung und innovative Projekte für die Bevölkerung.

Der Verein engagiert sich insbesondere in den Bereichen Erste Hilfe, Gesundheitsförderung, Kinder- und Erwachsenenbildung sowie öffentlichkeitswirksamer Präventionsarbeit. Ziel ist es, Menschen emotional zu erreichen, Handlungssicherheit zu vermitteln und die Bereitschaft zur Hilfeleistung in Notfallsituationen nachhaltig zu stärken.

herz&kraft setzt dabei auf moderne und innovative Ansätze wie Symbolik, Geschichten, emotionale Verankerung und leicht verständliche Erinnerungshilfen, um Erste Hilfe nachhaltig im Bewusstsein der Menschen zu verankern.

Der Verein orientiert sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie anerkannten nationalen und internationalen Richtlinien und Standards im Bereich Erste Hilfe und Rettungswesen.

Der Verein kann Kurse, Veranstaltungen, Projekte, Informationskampagnen, Lehrmittel sowie weitere Bildungs- und Präventionsangebote entwickeln und durchführen. Zudem kann er mit Schulen, Gemeinden, Rettungsdiensten, Organisationen, Unternehmen und weiteren Partnern zusammenarbeiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral sowie gemeinnützig orientiert. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt primär in der Schweiz mit der Möglichkeit, Projekte und Kooperationen auch international umzusetzen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten
- Sponsoring
- Unterstützungsbeiträge
- Spenden, Legate und sonstige freiwillige Zuwendungen
- Erträge aus Dienstleistungen und Bildungsangeboten
- weitere rechtmässige Einnahmen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnermigliedern
- Ehrenmitgliedern

Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod oder Auflösung der juristischen Person

5. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und die Statuten einzuhalten.

Aktivmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

6. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Dabei müssen jeweils die Kompetenzen im Bereich Erste Hilfe, Pädagogik sowie Geschäftsführung prioritär vertreten sein. Die ordentliche Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre.

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Spesen können angemessen entschädigt werden.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz mit ähnlicher Zielsetzung.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.